

Hinweise für die Erteilung einer

**Genehmigung einer Schlachtung im Herkunftsbetrieb**  
(gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa der VO (EG) Nr. 853/2004)

Angaben zum Antragssteller (Name, Adresse etc.):

Bezugnahme auf den Antrag (incl. Anlagen) und das zugehörige Nutzungskonzept:  
Daraus ergibt sich der Gegenstand der Genehmigung (Tierart, -zahl, eignungsgeprüfte ME, beteiligter Schlachtbetrieb, Ablauf etc.)

Angaben zur Geltungsdauer der Genehmigung:

- Einzelner Schlachtvorgang
- Befristet
- Unbefristet

Hinweise:

- Erfüllung der tierschutzrechtlichen Anforderungen
- Anmeldung beim amtlichen Tierarzt mind. 3 Tage vor der Schlachtung
- Keine Schlachtung ohne Anwesenheit des amtlichen Tierarztes
- Lebensmittelketteninformation und Gesundheitsbescheinigung des amtlichen Tierarztes gemäß Anhang IV Kapitel 3 Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 sind dem Schlachthof zu übermitteln
- Transport geschlachteter Tiere vom Herkunftsbetrieb zum Schlachthof ausschließlich direkt zulässig. Ein Aufladen weiterer Tiere an Zwischenstationen ist nicht erlaubt.
- Dem Schlachthof ist die zu erwartende Ankunftszeit rechtzeitig mitzuteilen.

Ggf. weitere Hinweise (sofern beantragt = aus dem Nutzungskonzept ersichtlich):

- Erlaubnis zum Entbluten außerhalb der Mobilen Einheit, sofern keine tierseuchenrechtlichen Beschränkungen vorliegen
- Bei einer Transportdauer >2 Stunden ist eine Kühlung (ggf. geeignetes Kühlfahrzeug) und die Entfernung von Magen und Darm unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes (unter Mitführung der Eingeweide zum Schlachtbetrieb) erforderlich.